

anstalten und waren nur aus Gründen der Staatsraison zur Erhaltung der Steuerkraft der Bevölkerung und zur Hebung des Realkredits geschaffen worden; sie konnten als Rückhalt und Förderer privaten Unternehmertums nicht in Frage kommen. Hierfür standen neben den ersten deutschen Anstalten, wie der Ersten Hamburger Affekuranzkompagnie von 1765, der Neuen fünften Affekuranzkompagnie in Hamburg von 1779, der Berlinischen Feuerversicherungsanstalt von 1812, der Leipziger Feuerversicherungsanstalt von 1819, der Gothaer Feuerversicherungsbank a. G. von 1821, die bei den unzulänglichen Verkehrsverhältnissen im wesentlichen damals noch den Versicherungsbedürfnissen ihrer näheren Umgebung dienten und zunächst auch nur ein beschränktes Risiko übernahmen, lediglich die ausländischen Unternehmungen französischen, belgischen oder englischen Kapitals zur Verfügung. Es ist also erklärlich, daß die aufstrebende rheinische Landwirtschaft und Industrie für die Dauer eine zu starke Tributpflichtigkeit und Abhängigkeit von den ausländischen Anstalten fürchteten; waren sie doch auswärtigen, den heimischen Verhältnissen durchaus nicht immer entsprechenden Bedingungen unterworfen und unterlagen sogar ausländischer Gerichtsbarkeit. Die Verträge z. B. bei englischen Gesellschaften wiesen verschiedene Beschränkungen auf, sie versagten nicht nur, wie allgemein üblich, den Ersatz von sogenannten Kriegsschäden, sondern sprachen den Policen während kriegerischer Ereignisse überhaupt jede Gültigkeit ab.

So entstanden in dem gewerbereichen Wuppertal 1822 die Vaterländische Feuerversicherungsaktiengesellschaft in Elberfeld, die auch gleichzeitig die Lebensversicherung aufnahm, und in Nachen 1825 die Nachener, später Nachener und Münchener Feuerversicherungs-gesellschaft, beide mit einem Kapital von je 1 Million Taler. Die schnelle Zeichnung des Aktienkapitals und die sofort einsetzende, verhältnismäßig hohe Versicherungsbeteiligung an den neugegründeten Instituten zeigte, daß das Bedürfnis nach nationalen Versicherungsanstalten richtig erkannt worden war. Auch die allerorten auftretenden lokalen Gründungen in der Form gegenseitiger Unternehmungen, wie in Neubrandenburg die Mecklenburgische (bereits seit 1800), der Lübecker Verein und die Schwedter Feuerversicherungs-gesellschaft von 1826, die Württembergische Privatfeuerversicherungs-gesellschaft von 1828, die Altonaer Feuerversicherungs-gesellschaft von 1830, bewiesen das Interesse an verstärktem und verbessertem heimischem Feuerversicherungsschutz.

Inzwischen war auch die preußische Regierung durch die rasch aufeinanderfolgende Gründung der beiden rheinischen Aktiengesellschaften auf die Mobilienfeuerversicherungsverhältnisse aufmerksam geworden. Die von Hardenberg bereits angeregte, Ende der zwanziger Jahre erst wieder aufgenommene Neuordnung des Immobilienversicherungswesens und die beabsichtigte Umgestaltung der Sozietäten verstärkte das Interesse der Regierung an den Fragen der Feuerversicherung. Hinzu kam, daß Klagen über das Geschäftsverfahren auswärtiger Agenten und die Rücksichtslosigkeit einzelner ausländischer Unternehmungen in der Tages- und Handelspresse nicht verstummen wollten. Aus Erwägungen vorsorgender Art und, wie aus verschiedenen altenmäßigen Über-